



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III /	2026/083	12.05.2026

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	28.05.2026	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	09.07.2026	Entscheidung	öffentlich

**Leitlinien und Kriterien für die Durchführung von isolierten Positivplanungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ostbevern
- Beschluss der Kriterien**

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Durchführung von isolierten Positivplanungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ostbevern werden beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Durchführung der kommunalen Bauleitplanverfahren entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 14.04.2026 wurden zum Arbeitsstand der Kriterien für Positivplanungen insgesamt vier weitere Aspekte diskutiert und die Verwaltung mit der Erarbeitung einer inhaltlichen Ausarbeitung sowie dem Vorschlag einer entsprechenden Formulierung beauftragt. Nachfolgend werden nur die Änderungen erläutert. Es wird auf die Vorlage 2026/060 verwiesen.

Hauptkriterium Nachbarschaftliches Einverständnis:

Nach inhaltlicher Diskussion wurde der notwendige Grad der Zustimmung von 51 % auf 70 % erhöht. Das bedeutet, dass das nachbarschaftliche Einverständnis dann als gegeben bewertet wird, wenn eine Mehrheit von 70 % sich positiv zu einem Vorhaben bekennt. Die Definition eines stimmberechtigten Nachbarn sowie die Gewichtung der Stimmen in Bezug auf die räumliche Nähe zum geplanten Anlagenstandort bleiben unverändert bei der in der Sitzung am 14.04.2026 vorgeschlagenen Systematik.

Eine weitere inhaltliche Erweiterung bezieht sich auf die Art und Weise der Feststellung des nachbarschaftlichen Einverständnisses. Hier wird zur Ergänzung vorgeschlagen, dass die Erreichung des nachbarschaftlichen Einverständnisses bei 70 % Zustimmung durch die Gemeinde festgestellt wird. Dies hat zum Hintergrund, dass mit diesem Vorgehen sichergestellt wird, dass seitens der Vorhabenträger keine Drucksituationen erzeugt und im Sinne einer erzwungenen Zustimmung genutzt werden kann.

Auf Grund eines Hinweises im Nachgang zur letzten politischen Beratung soll im Folgenden die Verwendung der Begrifflichkeiten zur Definition eines stimmberechtigten Nachbarn nachgeschärft werden. In Erläuterungen und Vorlagen wird teilweise der Begriff des selbstnutzenden Eigentümers von Wohnbaugrundstücken verwendet. Dies ist in der Formulierung des entsprechenden Kriteriums nicht berücksichtigt und wird auch so seitens der Verwaltung vorgeschlagen. Damit sind auch nicht selbstnutzende Eigentümer als Nachbar definiert und damit stimmberechtigt. Weiterhin bleiben Mieter hingegen nicht als Nachbar definiert. Begründet wird die Stimmberechtigung mit dem Wertverlust des Eigentums, der nicht selbst nutzende Eigentümer aus Sicht der Verwaltung gleichermaßen trifft.

Zusätzliches Kriterium zur Speichermöglichkeit:

Die Verwaltung schlägt vor, die Speichermöglichkeit von Strom als verpflichtendes Kriterium zu formulieren und gleichzeitig eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen, falls die Speicherung von Strom unwirtschaftlich ist und dies plausibel nachgewiesen wurde. Diese Lösung bietet den Vorteil, dass im Abwägungsvorgang zunächst festge-

stellt wird, dass zur Erfüllung dieses Kriteriums eine Speichermöglichkeit berücksichtigt werden muss. Dazu ist ein Speicherkonzept seitens des Vorhabenträgers vorzulegen. Sollte im Ergebnis plausibel nachgewiesen werden, dass eine Speichermöglichkeit unwirtschaftlich ist, kann die Gemeinde eine Ausnahme im Rahmen der Abwägung zulassen. Damit liegt die Feststellung der Plausibilität des Unwirtschaftlichkeitsnachweises letztendlich bei der Gemeinde und nicht beim Vorhabenträger, der diesen Nachweis über das Speicherkonzept der Gemeinde zur Prüfung vorlegt. Aus diesem Grund wird eine Formulierung im Sinne einer Soll-Bestimmung seitens der Verwaltung nicht empfohlen, weil dann im Falle einer aus Sicht der Gemeinde nicht plausiblen Darlegung der Unwirtschaftlichkeit kaum Regelungsmöglichkeiten verbleiben. Über die definierte Ausnahmemöglichkeit in der Formulierung des Kriteriums bleibt aber für Projekte, die sinnvoller Weise keine Stromspeicherung berücksichtigen, die Möglichkeiten für eine kommunale Bauleitplanung erhalten.

Besondere Berücksichtigung des Naturschutzgebietes Brüskenheide:

Das Naturschutzgebiet „Brüskenheide“ (amtliche Kennung WAF-004) verfügt über eine herausragende und überregionale Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Als Ergebnis der vorangegangenen politischen Diskussion wird daher vorgeschlagen, für dieses Naturschutzgebiet einen grundsätzlichen Mindestabstand festzulegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wird dafür der Mindestabstand von 500 Metern zwischen geplantem Anlagenstandort und jeglicher äußeren Grenze des NSG vorgeschlagen. Dieser Mindestabstand wurde bereits in anderweitig geführten Auseinandersetzungen zur Frage von Windenergieanlagenstandorten in räumlicher Nähe zu Naturschutzgebieten durch den Kreis Warendorf angewendet. Zwar ist die Frage zu Abständen zu Naturschutzgebieten inhaltlich bereits über ein vorangegangenes Kriterium abgedeckt, aber durch die grundsätzliche Festlegung eines Mindestabstandes wird die besondere Bedeutung dieses Naturschutzgebietes zusätzlich gewürdigt.

Folgende Kriterien werden zum Beschluss vorgeschlagen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind **blau** hervorgehoben:

Kriterium
Allgemeine Vorgaben zur Projektumsetzung
Zur Durchführung kommunaler Bauleitplanverfahren müssen alle nachfolgend genannten Kriterien bis zum jeweils genannten Zeitpunkt erfüllt sein. Die Vorhaben werden dabei im Einzelfall anhand der nachfolgenden Kriterien verbal-argumentativ bewertet, um eine möglichst hohe Objektivität zu gewährleisten und dadurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nachzukommen.

Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme sämtlicher Planungskosten für die kommunalen Bauleitpläne zu verpflichten. Dies gilt auch für eine etwaige Rückabwicklung kommunaler Bauleitplanverfahren.

Der Vorhabenträger muss alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten, hier insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, auf eigene Kosten ausarbeiten lassen und als Grundlage für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltbericht zur Verfügung stellen. Die Gemeinde behält sich vor, die Belastbarkeit der artenschutzrechtlichen Gutachten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu prüfen.

Erschließung und Nutzung kommunaler Infrastruktur

Der Vorhabenträger muss über alle erforderlichen Flächen, auch solche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie der notwendigen Baulasten verfügen können. Dies ist in geeigneter Weise der Gemeinde gegenüber vor dem Aufstellungsbeschluss nachzuweisen.

Der Vorhabenträger hat den von der Gemeinde Ostbevern erarbeiteten Leitungsrecht- und Wegenutzungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Der Vorhabenträger muss eine gesicherte Erschließung nachweisen. Dies umfasst ein Konzept für die Zuwegung und eine gültige Netzanschlusszusage, bzw. ein Netzanschlusskonzept, wenn eigene Umspannanlagen geplant sind.

[Eine Stromspeicherung muss grundsätzlicher Bestandteil des Windenergievorhabens sein. Dazu hat der Vorhabenträger ein Speicherkonzept vorzulegen. Nur im Falle einer plausibel nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit einer Stromspeicherung wird auf die verpflichtende Speichermöglichkeit verzichtet.](#)

Die für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger auf seine Kosten herzustellen und der Gemeinde in den kommunalen Bauleitplanverfahren zur Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Gemeinde Ostbevern zu erfolgen und sind ausschließlich im Gemeindegebiet zu verorten.

Lokaler Ansatz des Windenergieprojektes

Der Sitz der Gesellschaft und der Geschäftsführung ist in der Gemeinde Ostbevern zu nehmen.

Die regionale Wirtschaft ist vorrangig mit einzubinden.

Nachbarschaftliches Einverständnis zum Windenergieprojekt

Zur Schaffung einer größtmöglichen Akzeptanz in der Nachbarschaft und zur Wahrung des nachbarschaftlichen Friedens ist eine konkrete Einbindung, Mitsprache und eine wirtschaftliche Partizipation verpflichtend seitens des Vorhabenträgers zu organisieren.

Die Gemeinde ist in die nachbarschaftlichen Abstimmungen an geeigneter Stelle einzubinden, damit sichergestellt wird, dass die berechtigten Belange mit Blick auf das

nachbarschaftliche Einverständnis berücksichtigt werden.

Für Windenergieprojekte, in deren Umkreis mit einem Radius der zweifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage/n sich eine Wohnbebauung befindet, ist die Durchführung kommunaler Bauleitpläne für eine isolierte Positivplanung ausgeschlossen, um dem Gebot der Rücksichtnahme nachzukommen.

Das nachbarschaftliche Einverständnis wird über eine unterschriebene Einverständniserklärung nachgewiesen. Die unterschriebene Einverständniserklärung, die auch als Sammelerklärung mehrerer Nachbarn geführt werden kann, ist der Gemeinde vor dem Aufstellungsbeschluss vorzulegen.

Als Nachbar gelten Personen, die als Eigentümer von Grundstücken mit zulässiger Wohnnutzung in einem Radius von der vierfachen Gesamthöhe der Anlage um den Anlagenstandort eingetragen sind. Für den Fall, dass mehr als eine Person als Eigentümer eingetragen ist, gilt, dass das Einverständnis je Wohngebäudegrundstück nur einheitlich zugesagt oder verwehrt werden kann.

Das nachbarschaftliche Einverständnis gilt als nachgewiesen, wenn **eine Mehrheit von 70 % der Nachbarn ihr Einverständnis erteilt hat. Die Feststellung dieser Mehrheit erfolgt dabei durch die Gemeinde.** Bei der Ermittlung des nachbarschaftlichen Einverständnisses werden die Stimmen wie folgt gewichtet: In einem Ring mit den Radien zwischen der zwei- und zweieinhalbfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage wird das erteilte oder verwehrt Einverständnis vierfach gewichtet, im anschließenden Ring mit den Radien zwischen der zweieinhalb- und dreifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage wird das erteilte oder verwehrt Einverständnis dreifach gewichtet, im daran anschließenden Ring mit den Radien zwischen der drei- und dreieinhalbfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage doppelt gewichtet und im letzten Ring mit den Radien zwischen der dreieinhalb- und vierfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage einfach gewichtet.

Natur- und Umweltschutz

Die Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in FFH- und Naturschutzgebieten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Regelfall ist auch die Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen. Die ausnahmsweise zulässige Durchführung isolierter Positivplanungen für Windenergieprojekte in Landschaftsschutzgebieten ist nur in Randbereichen möglich und steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf.

Isolierte Positivplanungen für Windenergieprojekte, die sich in einer räumlich relevanten Nähe zu FFH- und Naturschutzgebieten befinden, werden nur dann durchgeführt, wenn die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Einzelfall festgelegten Mindestabstände zwischen Anlagenstandort und äußerer Grenze des jeweiligen Schutzgebietes eingehalten sind. **Dies gilt insbesondere für das Naturschutzgebietes „Brüskenheide“ (WAF-004) aufgrund der über-regionalen Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Für dieses NSG wird ein grundsätzlicher Mindestabstand von 500 Metern zwischen geplantem Windanlagenstand-**

ort und der äußeren Grenze des NSG festgelegt.

Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde

Die Vorhabenträger erklären verbindlich, dass die in § 6 (1) EEG vorgesehene kommunale Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge geleistet wird.

Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde im Entwurf vorzulegen.

Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Satzungsbeschluss unter dem Vorbehalt der Inbetriebnahme der Anlage/n abzuschließen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung
